

„Insofern sollte das Fotografieren unbedeckter Kinder unterlassen werden“, warnt das Auswärtige Amt USA-Urlauber.



Unser Rat

Erlaubnis. Fotografieren Sie nicht einfach fremde Leute. Fragen Sie vorher! Wenn Sie ein Bild veröffentlichen wollen, bitten Sie auf jeden Fall alle Menschen um Erlaubnis, die darauf zu erkennen sind – egal wo das Foto erscheinen soll.

Löschen. Hat jemand Sie ohne Ihre Erlaubnis fotografiert, bitten Sie ihn, das Foto zu löschen.

Abwehr. Veröffentlicht jemand ein Foto von Ihnen gegen Ihren Willen, verlangen Sie, dass er das lässt. Wenn das nicht hilft, gehen Sie zum Anwalt. Ansprechpartner ist außer dem Fotografen der für das Medium Verantwortliche. Sie finden ihn – auch im Internet – im „Impressum“.

Vorsicht, Foto

Privatfotos. Mancher Schnappschuss ist verboten und kann teuer werden. Hier die wichtigsten Regeln.

Statt an einen schönen Urlaub zu erinnern, bleibt manches Foto ganz anders im Gedächtnis. Knipsen Eltern in Florida ihre Kinder in Badehose oder nackt am Strand, können sie Ärger bekommen. Was zuhause als süß gilt, sehen Amerikaner zuweilen als strafbare Kinderpornografie an oder zumindest als Erregung öffentlichen Ärgernisses.

Ein Strandnachbar oder ein Mitarbeiter im Fotogeschäft muss nur den Sheriff rufen. Schon kann ein hochnotpeinliches Verhör und eine Strafe folgen. „Insofern sollte das Fotografieren nicht vollständig bekleideter Kinder (auch der eigenen z. B. im Garten oder in der Badewanne) unterlassen werden!“, heißt es in den Reiseempfehlungen des Auswärtigen Amtes für US-Urlauber.

Ärger kann es auch hierzulande geben. Bilder von einem Schulfest beschäftigten zum Beispiel das Landgericht und das Oberlandesgericht Frankfurt am Main über zwei Instanzen. Die Schnappschüsse waren in

den Onlinealben eines Bilderdienstes aufgetaucht. Über einen Link auf der Internetseite der Schule konnte sich jeder die Bilder anschauen und Abzüge bestellen.

Der Vater eines der Kinder auf den Fotos zog dagegen vor Gericht. Das Oberlandesgericht verurteilte den Bilderdienst schließlich zur Unterlassung (Az. 11 U 5/04). Der Fotograf ließ sich nicht ermitteln. Sonst hätte er unter Umständen sogar Schmerzensgeld zahlen müssen.

Lächeln gilt als Erlaubnis

Es ist verboten, Fotos von fremden Personen ohne Erlaubnis zu veröffentlichen. Das gilt für Onlinealben wie für jede Internetseite, für soziale Netzwerke wie Facebook und selbstverständlich für klassische Medien.

Offen ließen die Richter in Frankfurt, ob nur die Veröffentlichung der Schulfestbilder mit dem Kind rechtswidrig war oder ob der Fotograf sie schon gar nicht hätte aufnehmen dürfen.

Grundsätzlich gilt nämlich: Fotografen brauchen schon eine Erlaubnis, wenn sie einen Menschen ablichten wollen. Bei Erwachsenen reicht es, wenn sie in die Kamera lächeln und so ihr Einverständnis zeigen. Bei Kindern müssen die Eltern zustimmen.

Gut für Urlaubs- und Landschaftsfotografen: Wenn Menschen nur als „Beiwerk“ im Bild erscheinen, steht dem Foto nichts im Wege. Sogar die Veröffentlichung ist dann ohne Weiteres erlaubt.

Erlaubt sind außerdem Fotos von Personen und Ereignissen der Zeitgeschichte. Wenn Politiker, Popstars oder sonstige Prominente öffentlich auftreten, müssen sie sich Fotos gefallen lassen.

Als Zeitgeschichte gelten auch besondere Ereignisse wie Demonstrationen oder Unglücksfälle. Immer wieder beschlagnahmten zwar Polizisten Kameras, mit denen sie oder Kollegen bei handfesten Einsätzen geknipst worden sind. Sie berufen sich auf das Recht am eigenen Bild. Doch vor Gericht kommen sie damit meist nicht durch.

Verbindlich sind Fotoverbote in Museen, bei Popkonzerten, Theateraufführungen und ähnlichen Veranstaltungen. Wer Bilder macht, läuft Gefahr rauszufliegen.

Kameras oder Fotohandys zu beschlagnahmen, ist allerdings allein Sache der Polizei oder des Gerichtsvollziehers. Ordner und Sicherheitsdienst dürfen das nicht. Sie dürfen nur Besuchern mit Kamera den Zutritt verwehren. ■